

**Fünfte Verordnung**  
**zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung**  
Vom 29. April 2008

Auf Grund des § 96 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2004 (GVBl. S. 282, 2005 S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Dauer" die Worte "oder auf Zeit" eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „12 LVS“ durch die Angabe „14 LVS“ ersetzt.
2. Dem § 9 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professoren an Fachhochschulen nach Anhörung des Fachbereichs eine befristete Ermäßigung um bis zu 9 LVS gewähren, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(7) Für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung kann den Professoren an Fachhochschulen nach ihrer ersten Berufung

an eine Hochschule nach Anhörung des Fachbereichs für höchstens zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu sechs LVS je Semester gewährt werden. Zuständig ist die Dienstbehörde oder Personalstelle. Ermäßigungen nach Satz 1 sind im betroffenen Fachbereich in geeigneter Weise auszugleichen. Die Hochschulleitung berichtet dem Akademischen Senat jährlich über die Umsetzung dieser Vorschrift.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Übergangsregelung

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fünften Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 29. April 2008 (GVBl. S. 111) beschäftigten Lehrpersonen gelten § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 und 7 in der zuvor geltenden Fassung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf das Inkrafttreten der Verordnung folgenden Semesters.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2008

Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

Z ö l l n e r